

Kanton St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **14 (1863)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sprechend genug, so z. B. die steinernen Brücken, für welche die Bezeichnung strenge genommen ganz fehlt, die Riefeten und Steinschläge, die eher einem Streuhaufen gleichen, die Felsparthien zc. — Die vorgeschriebene französische Rondschrift wäre wohl zweckmäßiger durch die liegende Romäne — gewöhnlichste Kartenschrift — ersetzt worden, weil diese von Geometern, die keine Kalligraphen sind, eher in einer gefälligen Form geschrieben werden kann, als die erstere.

Trotz der gemachten Ausstellungen dürfen beide Instruktionen denjenigen, welche ihren Arbeiten schon vorhandene Instruktionen zu Grunde legen wollen, oder neue entwerfen müssen, zur Beachtung bestens empfohlen werden. Mit einzelnen durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Modifikationen werden sie sich in der Schweiz beinahe überall anwenden lassen.

Möge das Vorgehen des Kantons Bern recht bald auch da Nachahmung finden, wo bisher für das Forstwesen wenig gethan wurde oder für die nämlichen Arbeiten noch Vorschriften bestehen, welche dem heutigen Stande der Wissenschaft und Wirthschaft nicht mehr angemessen sind.

El. Landolt.

Kanton St. Gallen.

In diesem Kanton ist eine Verordnung und ein Gesetz erlassen worden, die beide um so eher von allgemeinem Interesse sind, als man sonst aus diesem Kanton in der neueren Zeit wenig davon hört, daß die obersten Landesbehörden durchgreifende Maßregeln zur Förderung des Forstwesens treffen und einer der ersten Staatsmänner desselben sogar in der Bundesversammlung als Gegner der Hebung des Forstwesens aufgetreten ist.

Diese gesetzgeberischen Schöpfungen lauten wie folgt:

Verordnung betreffend die Aufnahme einer Forststatistik
des Kantons St. Gallen, d. d. 12. August 1861.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht, daß die Aufnahme einer Forststatistik des Kantons in mehrfacher Beziehung als ein dringendes Bedürfnis erscheint,

verordnen hiemit was folgt:

Art. 1. Es soll im Kanton eine genaue Forststatistik aufgenommen werden.

Art. 2. Die Leitung dieses Geschäfts wird dem Forstinspektorate übertragen.

Das gesammte übrige Forstpersonale hat sich dabei nach Anordnung des Forstinspektors zu bethätigen.

Jedem Bezirksförster wird sein Amtsbezirk als Geschäftskreis angewiesen.

Alle forst-statistischen Erhebungen haben nach den politischen Gemeinden stattzufinden.

Art. 3. Die Bezirksammänner, die Gemeinderäthe, die Verwaltungsräthe der Ortsgemeinden, sowie die Verwaltungen aller übrigen anerkannten öffentlichen Korporationen sind pflichtig, den Forstbeamten bei Aufnahme der Forststatistik Vorschub zu leisten.

Art. 4. Das Forstpersonale ist angewiesen, die Eigenthümer von Privatwaldungen, Kohlenruben, Torflagern, Schneidemühlen (Sägen) u. s. w. zu ersuchen, ihm zum Zwecke der erforderlichen forststatistischen Erhebungen Handbietung zu leisten, sowie die Verwaltungen und Direktionen von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Fabriken oder andern Gewerbsanstalten, welche einen außerordentlichen Holzverbrauch erfordern, anzugehen, ihm über den jährlichen Verbrauch an Brenn- und Bauholz, Stein- und Braunkohlen, Torf u. dgl. genaue Auskunft zu ertheilen.

Art. 5. Die Verwaltungsbehörden derjenigen Ortsgemeinden und anerkannten öffentlichen Korporationen, welche sich mit ihren geometrischen Waldvermessungen noch im Rückstande befinden, sind angewiesen, dieselben so beförderlich als möglich zu beendigen und zu diesem Zwecke mit patentirten Forstgeometern ohne weitere Zögerung Verträge abzuschließen.

Art. 6. Vorstehende Verordnung soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und besonders abgedruckt werden.

Gesetz über die Besteuerung der Waldungen.

Erlassen am 27. Nov. 1862.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

Erwägend, daß das Gesetz über die unmittelbare Staatssteuer auf die Schätzung der Waldungen keine Anwendung findet, für die Besteuerung der letztern vielmehr im Interesse der Forstkultur eine günstigere Schätzung stattfinden soll;

Erwägend, daß aber die bisherige Schätzung der Waldungen im Allgemeinen, gegenüber dem höher gestiegenen Preis der übrigen Liegenschaften und deren Werthung für die Besteuerung, nicht mehr im gerechten Verhältnisse steht;